

Meldung der Lebenspartnerschaft

1. Arbeitgeber

2. Versicherte Person

Anrede: Herr Frau AHV-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ und Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Telefon-Nr. P: _____ E-Mailadresse: _____

3. Lebenspartner

Anrede: Herr Frau AHV-Nr.: _____

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ und Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Telefon-Nr. P: _____ E-Mailadresse: _____

4. Bestätigung der Lebensgemeinschaft

Wir halten übereinstimmend fest, dass wir seit _____ eine Lebensgemeinschaft bilden, einen gemeinsamen Haushalt führen und seither unverheiratet ohne Unterbruch zusammen wohnen und leben.

Die Unterzeichneten bestätigen:

- Dass sie unverheiratet sind und nicht in einer gemäss Partnerschaftsgesetz eingetragenen Partnerschaft leben und im Sinne von Artikel 95 ZGB nicht miteinander verwandt sind,
- dass Sie die Bestimmungen im Vorsorgereglement Art. 31 zur Kenntnis genommen haben,
- und besonders, dass der hinterlassene Lebenspartner der Pensionskasse bis spätestens drei Monate nach dem Tode der versicherten Person bzw. des Alters- oder Invalidenrentners schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente beantragen muss, ansonsten jeglicher Anspruch erlischt.

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Ort und Datum

Unterschrift Lebenspartner/in

Auszug aus dem Vorsorgereglement (Ausgabe 01.01.2023):

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter bzw. ein Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein Lebenspartner dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 30, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft, und
- b) beide Lebenspartner waren unverheiratet, und
- c) zwischen den Lebenspartnern gab es keine Ehehindernisse im Sinne von ZGB Art. 95, und
- d) aus der Lebenspartnerschaft sind eigene Kinder des Versicherten bzw. des Rentners hervorgegangen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben; oder der Lebenspartner ist älter als 40 Jahre und hat beim Tod des Versicherten bzw. des Rentners mit diesem mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen, unverheiratet, in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen Wohnort in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- e) Die eheähnliche Lebensgemeinschaft ist gemäss Abs. 4 bei der Pensionskasse angemeldet worden.

² Der Lebenspartner hat innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners schriftlich den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente geltend zu machen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Er hat ebenfalls den Nachweis zu erbringen, dass er die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

³ Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung des Versicherten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

⁴ Die eheähnliche Lebensgemeinschaft muss der Pensionskasse mit dem Formular «Meldung der Lebenspartnerschaft» gemeldet sein. Diese Meldung der Lebenspartnerschaft ist der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters 65 der versicherten Person einzureichen.

⁵ Der überlebende Lebenspartner hat keinen Anspruch auf die sich für Ehegatten ergebenden BVG-Mindestleistungen gemäss Art. 30 des Vorsorgereglements.

⁶ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 für mehr als eine Person erfüllt sind, besteht der Anspruch für jede Person, jedoch maximal in der Höhe der Ehegattenrente, welche sich nach den Bestimmungen für die Mindestleistungen gemäss BVG ergeben.